



Polizeipräsidium Westpfalz, Polizeiinspektion Zweibrücken

An die Eltern,
Lehrkräfte,
Schülerinnen und Schüler
im Zuständigkeitsgebiet unserer Polizeidienststelle

Landauer Straße 67
66482 Zweibrücken
Telefon 0631-369153500
Telefax 06131-48687917
pizweibruecken@polizei.rlp.de

18. September 2026

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Bitte immer angeben! Hartmuth, POK

Telefon / Fax
0631-36915350
06131-48687917

E-Scooter auf dem Schulweg – sicher und regelkonform unterwegs

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte, liebe Lehrkräfte, liebe Schülerinnen und Schüler,

E-Scooter sind aus dem Alltag vieler Jugendlicher nicht mehr wegzudenken. Sie sind praktisch und machen Spaß – gleichzeitig gelten für sie andere Regeln als für Fahrräder oder Spielgeräte. Viele Verstöße entstehen nicht absichtlich, sondern weil wichtige Unterschiede und Gefahrenquellen nicht bekannt sind.

Dieses Schreiben soll Ihnen einen kurzen und verständlichen Überblick über dieses Thema verschaffen. Wir wollen helfen, Fahrten zur Schule sicher zu gestalten und vermeidbare rechtliche Folgen zu verhindern.

Bitte prüfen Sie vor der Nutzung des E-Scooters das Alter des Fahrers oder der Fahrerin, die Versicherungsplakette und die Betriebserlaubnis sowie den technischen Zustand des Fahrzeugs. Schon ein kurzes Gespräch über den Fahrweg, das Verbot der Mitnahme weiterer Personen auf dem E-Scooter und die Smartphone-Nutzung kann helfen, riskante Situationen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Nico Hartmuth
Polizeiinspektion Zweibrücken, Sachgebiet Jugend

Was im Schulalltag besonders wichtig ist

Mindestalter: Im öffentlichen Verkehrsraum darf ein E-Scooter erst ab 14 Jahren gefahren werden.

Betriebserlaubnis und Versicherung: Erforderlich sind eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Einzelbetriebserlaubnis sowie eine gültige Versicherungsplakette.

Wo gefahren werden darf: Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen sind zu benutzen. Sollten diese nicht vorhanden sein, muss auf der Straße gefahren werden. Gehwege sind für E-Scooter tabu.

Nur eine Person: Mitfahrende sind auf dem E-Scooter nicht erlaubt. Der Fahrer sollte einen Helm tragen. Dieser ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.

Aufmerksamkeit: Das Smartphone darf während der Fahrt nicht in der Hand gehalten oder bedient werden. Die Ampelsignale gelten auch für E-Scooter-Fahrende, dabei darf selbstverständlich nicht auf den Gehweg ausgewichen werden. Das Abbiegen ist durch Blinken oder durch Handzeichen anzukündigen.

Alkohol und Cannabis: Für unter 21-Jährige und Personen in der Probezeit gilt ein striktes Verbot von Alkohol- und Cannabiskonsum in Bezug auf die Fahrt, denn der E-Scooter ist rechtlich ein Kraftfahrzeug.

Fahrzeugzustand: Bremsen, Licht und Klingel müssen funktionieren. Tuning oder Software-Entsperrungen können die Betriebserlaubnis und den Versicherungsschutz gefährden.

Hinweis für Eltern und Sorgeberechtigte: Wer den E-Scooter als Halter ohne erforderliche Betriebserlaubnis oder Versicherung zur Fahrt überlässt, kann selbst ordnungswidrig handeln. Fehlt der Versicherungsschutz, kann sich der Halter durch das Gestatten der Fahrt strafbar machen.

Häufige Verstöße und mögliche Rechtsfolgen

Die Beträge sind Regelsätze für typische Verstöße mit E-Scootern. Bei Behinderung, Gefährdung, Sachschaden oder wiederholten Verstößen können die Folgen höher ausfallen - bei einem Bußgeldbescheid kommen immer Gebühren und Auslagen hinzu.

Häufiger Verstoß	Mögliche Folge
Beeinflussung durch Alkohol, Cannabis, o. Ä.	Dem Fahrer unter 21 Jahren oder in der Probezeit drohen bei einem Verstoß gegen das Alkohol- und Cannabisverbot ein Bußgeld von mindestens 250 € und ein Punkt im Fahreignungsregister. Das Führen sämtlicher Fahrzeuge kann zudem untersagt werden.
Benutzen von Mobiltelefon während der Fahrt	Dem Fahrer drohen ein Bußgeld in Höhe von 100 € sowie ein Punkt im Fahreignungsregister.
Fahrt vor Vollendung des 14. Lebensjahres	Die Weiterfahrt wird unterbunden. Dem Halter des E-Scooters drohen ein Bußgeld in Höhe von 90 € sowie ein Punkt im Fahreignungsregister.
Keine erforderliche Betriebserlaubnis	Dem Fahrer sowie dem Halter drohen jeweils Bußgelder in Höhe von 70 €.
Rotlicht missachtet	Dem Fahrer droht ein Bußgeld in Höhe von 60 € sowie ein Punkt im Fahreignungsregister.
Beschilderten Radweg in falsche Richtung befahren	Dem Fahrer droht ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20 €.
Gehweg oder andere unzulässige Verkehrsfläche benutzt	Dem Fahrer droht ein Verwarnungsgeld in Höhe von 15 €.
Nebeneinander fahren	Beiden Fahrern drohen Verwarnungsgelder in Höhe von 15 €.
Zweite Person auf dem E-Scooter mitgenommen	Dem Fahrer droht ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10 €.

Wichtig zu wissen:

Punktbewehrte E-Scooter-Verstöße werden auch im Fahreignungsregister gespeichert, wenn die betroffene Person noch keinen Führerschein besitzt. Während der Probezeit können bestimmte Verstöße ein Aufbauseminar und eine Verlängerung der Probezeit auslösen. Wenn ein Fahrverbot verhängt wird, dürfen während der Dauer grundsätzlich keine Kraftfahrzeuge geführt werden. Dies betrifft auch das Begleitete Fahren ab 17.